

Preisblatt Strom

Zusatztarif für Land- und Forstwirte

Gültig ab 18.05.2021



ENERGIE STEIERMARK

Jederzeit für Sie da

Tel. 0800 / 73 53 28

Fax 0800 / 111 333

service@e-steiermark.com

www.e-steiermark.com

Zusatztarif für
Photovoltaikanlagen

AgrarStrom Sonne

- ✓ Für landwirtschaftliche Betriebe
- ✓ Einfache Vergütung der Überschussenergie
- ✓ Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Stand 01.04.2021

Grundpauschale	Keine
Abnahmepreis pro kWh (bis 1.000 kWh/Jahr)	6,02 Cent
Abnahmepreis pro kWh (von 1.001 - 2.000 kWh/Jahr)	3,99 Cent
Abnahmepreis pro kWh (ab 2.001 kWh/Jahr)	3,91 Cent

Haupttarif

AgrarStrom



Stromzähler



Zusatztarif

AgrarStrom Sonne



Zusatz-
stromzähler

Allgemeine Hinweise: Für Land- und Forstwirtschaftskunden mit einem Stromverbrauch bis zu 100.000 kWh pro Jahr. Alle Preisangaben inkl. 20 % USt und kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vom Kunden schriftlich gekündigt werden. Mögliche Zahlungsoptionen sind Zahlung per Abbucher, Online-Banking oder per Erlagschein. In den angeführten Energiepreisen nicht enthalten sind: Netznutzungs-, Netzverlust- und Messentgelt sowie die gesetzlich vorgegebenen Zuschläge, Beiträge, Förderbeiträge und Abgaben. Im Energiepreis ebenfalls nicht enthalten sind allfällige gesetzlich geregelte Gebrauchsabgaben, die vom Netzbetreiber sowie Energielieferanten in Rechnung gestellt werden und vom jeweiligen Bundesland bzw. von der jeweiligen Gemeinde abhängig sind. Alle angeführten Preise sind kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen. Der Energiepreis und die Grundpauschale werden bis 31.12.2022 garantiert.

Index-Ausgangswert: Der Strompreis-Index-Ausgangswert (ÖSPI) für Land- und Forstwirte in einem AgrarStrom-Tarif bei Vertragsabschluss im Jahr 2021 beträgt 90,65 Punkte.

Zusatzbedingungen AgrarStrom Sonne: Nur für Privatkunden in Österreich mit aufrechtem Energieliefervertrag der Energie Steiermark Kunden GmbH. Ausschließlich für die Abnahme von Überschussenergie (keine Volleinspeisung). Die Abnahme ist bis zu einer Anlagenleistung von 50 kWp möglich. Voraussetzung für den Zusatztarif AgrarStrom Sonne ist der Bezug des AgrarStrom Haupttarifs der Energie Steiermark Kunden GmbH. Bei Kündigung des Energieliefervertrags mit der Energie Steiermark Kunden GmbH endet der Abnahmevertrag des Zusatztarifs AgrarStrom Sonne zeitgleich. Bitte beachten Sie, dass Leistungen aus Einspeisungen prinzipiell steuerpflichtig sind! Es liegt in der Verantwortung des Erzeugers, diese Leistungen zu versteuern sowie generell für eine ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Steuer- und Abgabepflichten im Zusammenhang mit der PV-Anlage zu sorgen.

Wichtige Information: Der gewichtete Marktpreis wird jeweils am 01.04. eines Kalenderjahres auf Basis der veröffentlichten Marktpreise § 41 Ökostromgesetz 2012 des vorangegangenen Kalenderjahres angepasst.

Marktpreis-Berechnungsmethode

Für die Errechnung des gewichteten Marktpreises wird folgende Berechnungsformel herangezogen:

$$\text{Gewichteter Marktpreis} = \frac{\text{Marktpreis} \cdot (1. \text{ Quartal} + 2. \text{ Quartal} + 3. \text{ Quartal} + 4. \text{ Quartal})}{4}$$

Gewichteter Marktpreis: Der gewichtete Marktpreis wird jeweils mit 1.4. eines Kalenderjahres auf Basis der veröffentlichten Marktpreise gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012 des vorangegangenen Kalenderjahres (Marktpreisermittlung 1. bis 4. Quartal; www.e-control.at) angepasst. Bei unterjähriger Verrechnung wird die eingespeiste Energiemenge anhand der angeführten Preisstafel hochgerechnet und aufgeteilt.

Preis Anpassung erfolgt jährlich am 01.04.

Grundpauschale	Keine
Abnahmepreis pro kWh (bis 1.000 kWh/Jahr)	6,02 Cent
Abnahmepreis pro kWh (von 1.001 - 2.000 kWh/Jahr)	gewichteter Marktpreis gemäß § 41 Ökostromgesetz
Abnahmepreis pro kWh (ab 2.001 kWh/Jahr)	gewichteter Marktpreis abzüglich Kosten für die Ausgleichsenergie

Kosten für Ausgleichsenergie: Ab 2.001 kWh werden zusätzliche Kosten für Ausgleichsenergie auf Basis des Gutachtens laut Ökostromgesetz 2012 § 42 (4) (www.oem-ag.at) in Höhe der aliquoten Aufwendungen für die Ausgleichsenergie (§ 42 Z3) verrechnet und jährlich mit 1.4. angepasst.